

ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 19 der Statuten des Zweckverbands Kohlfirst erlässt die Delegiertenversammlung das folgende Entschädigungsreglement.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der nebenamtlichen Behördenmitglieder des Zweckverbandes.

Art. 3 Delegiertenversammlung

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden je nach Sitzungsdauer mit Sitzungsgeldern, Halbtages- oder Ganztaggeldern gemäss Art. 6 entschädigt.

² Für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben werden Mitglieder der Delegiertenversammlung gemäss Art. 6 entschädigt.

Art. 4 Vorstand

¹ Für die Vorbereitung und Nachbereitung sowie für die Teilnahme an den Sitzungen des Zweckverbandvorstandes und der Delegiertenversammlung erhalten die Mitglieder des Vorstands eine Jahres-Pauschalentschädigung.

² Diese beträgt für

- das Präsidium: 9000 Franken
- die übrigen Mitglieder 4500 Franken

³ Für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben werden Vorstandsmitglieder gemäss Art. 6 entschädigt.

Art. 5 Rechnungsprüfungskommission

¹ Für die Vorbereitung und Nachbereitung sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Rechnungsprüfungskommission und der Delegiertenversammlung erhalten die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eine Jahres-Pauschalentschädigung.

² Diese beträgt für

- das Präsidium: 1000 Franken
- das Aktuariat 800 Franken
- die übrigen Mitglieder 500 Franken

Art. 6 Sitzungs-, Halbtages- und Taggelder

¹ Für Sitzungen und zusätzlich operative Aufgaben im Auftrag des Zweckverbandes, die nicht in den Pauschalentschädigungen inbegriffen sind, wird ein Sitzungsgeld von 40.– Franken für jede angebrochene Stunde ausgerichtet.

² Für Beanspruchungen während vier bis fünf Stunden wird eine Halbtagesentschädigung von 200.– Franken ausgerichtet.

³ Für Beanspruchungen über sechs Stunden wird eine Ganztagesentschädigung von 350.– Franken ausgerichtet.

Art. 7 Teuerungsausgleich

Der Vorstand kann die Entschädigungen zu Beginn jeder Legislatur der Teuerung anpassen.

Art. 8 Spesen

Die Barauslagen der Behördenmitglieder, die ihnen in Ausübung ihrer Aufgaben für den Zweckverband entstehen, werden nach Vorgaben der kantonalen Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) entschädigt.

Art. 9 Abrechnung

Die Pauschalen für die Mitglieder des Vorstandes werden monatlich, die übrigen Entschädigungen im Dezember auf Grund der Protokolle beziehungsweise der Spesen- und Entschädigungsabrechnung der Berechtigten ausgerichtet.

Art. 10 Versicherungen

¹ Die nebenamtlichen Behördenmitglieder sind für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten des Zweckverbandes gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

² Die Mitglieder des Vorstandes können soweit möglich und gewünscht in der kantonalen Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich versichert werden (2. Säule).

Art. 11 Schlussbestimmungen

Dieses Entschädigungsreglement ersetzt die Entschädigungsverordnung vom 22. Oktober 1999 sowie sämtliche nachfolgenden Anpassungen. Es tritt nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am 1. Januar 2023 in Kraft.